

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 396.

Ministerialbekanntmachung

vom 1. Februar 1877,

die Mittheilung an die Standesämter bei amtlicher Ermittlung von
Todesfällen betreffend.

Abgedruckt in Nr. 7 des Amts- und Verordnungsblattes von 1877.

In § 23, Abs. 1, der Instruction für die Standesbeamten vom 17. November 1875 (Gesetzl. Bd. XVIII, S. 123) ist bestimmt, daß, wenn im Betreff eines Todesfalles eine amtliche Ermittlung stattfindet, die § 58 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließungen vom 6. Februar 1875 vorgeschriebene schriftliche Mittheilung an den Standesbeamten von derjenigen Behörde auszugehen hat, welcher nach der Ministerialbekanntmachung vom 28. September 1863 (Gesetzl. Bd. XIV, S. 117) im einzelnen Falle die Ausstellung des Beerdigungsscheines obliegt.

Wenn jedoch die Instruction bei namentlicher Aufzählung der je nach Verschiedenheit des Falles in Betracht kommenden Behörden und Beamten bloß die Ortspolizeibehörde, die Staatsanwaltschaft und das Gericht erwähnt, so bedarf dies insofern einer Ergänzung, als unter Umständen, nämlich bei dem Vorhandensein der in Lit. A. Ziff. III. 1. der Bekanntmachung vom 28. September 1863 angegebenen

Ausgegeben am 7. März 1877.